

1. BImSchV

Fassung 26. Januar 2010

Inkrafttreten am 22. März 2010

**Gilt in ganz Deutschland übergeordnet zur jeweiligen
Landes - FeuVO**

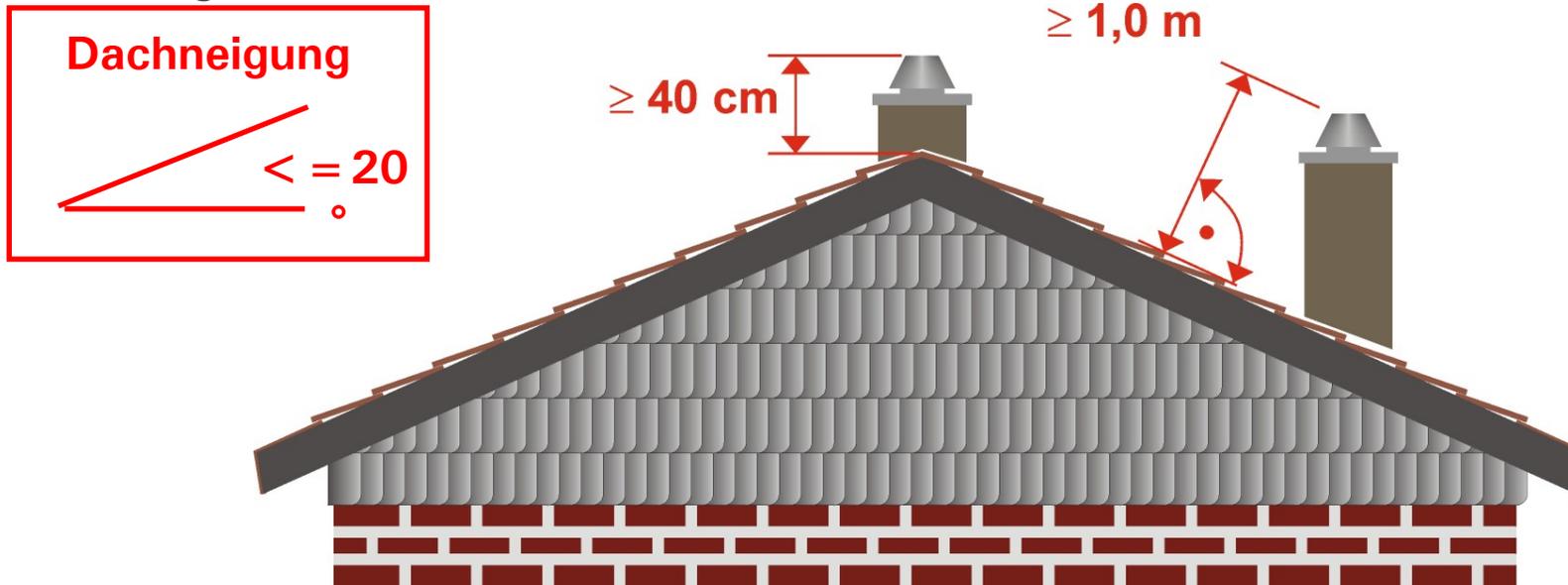
**Auszug aus der 1. BImSchV bezügl. § 19
Ableitbedingung für Abgase für festen Brennstoffe**

§ 19 Ableitbedingungen für Abgase

1) Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen **für feste Brennstoffe**, die ab dem 22.3.2010 errichtet oder wesentlich geändert werden, müssen

1. bei Dachneigungen

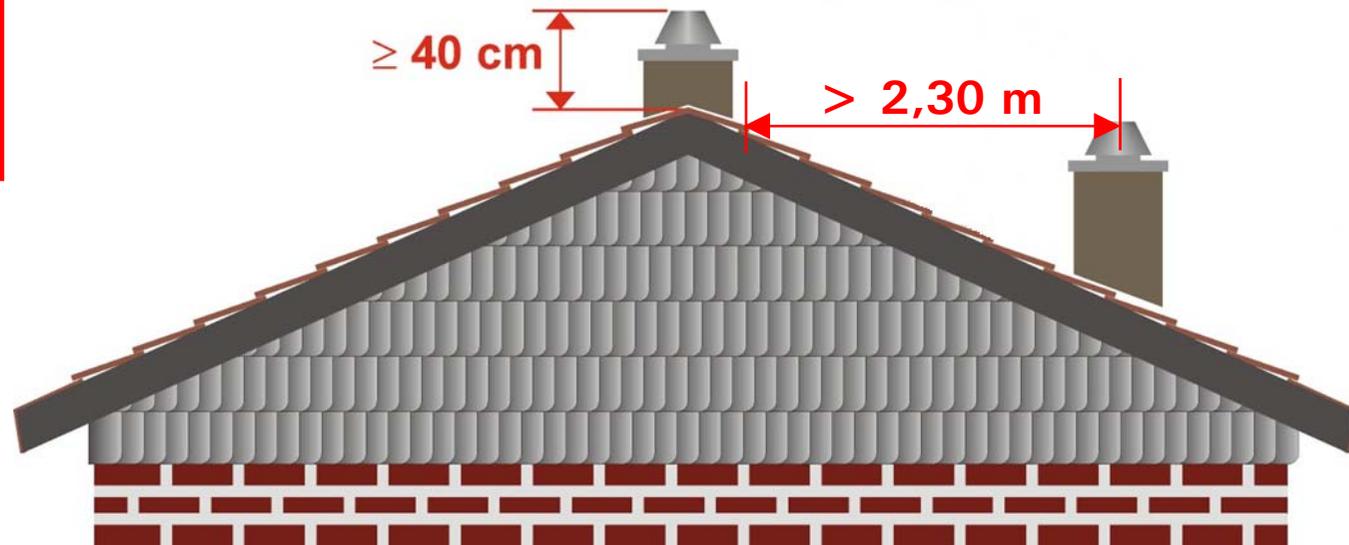
a) bis einschließlich 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 Meter entfernt sein



§ 19 Ableitbedingungen für Abgase

bei Dachneigungen

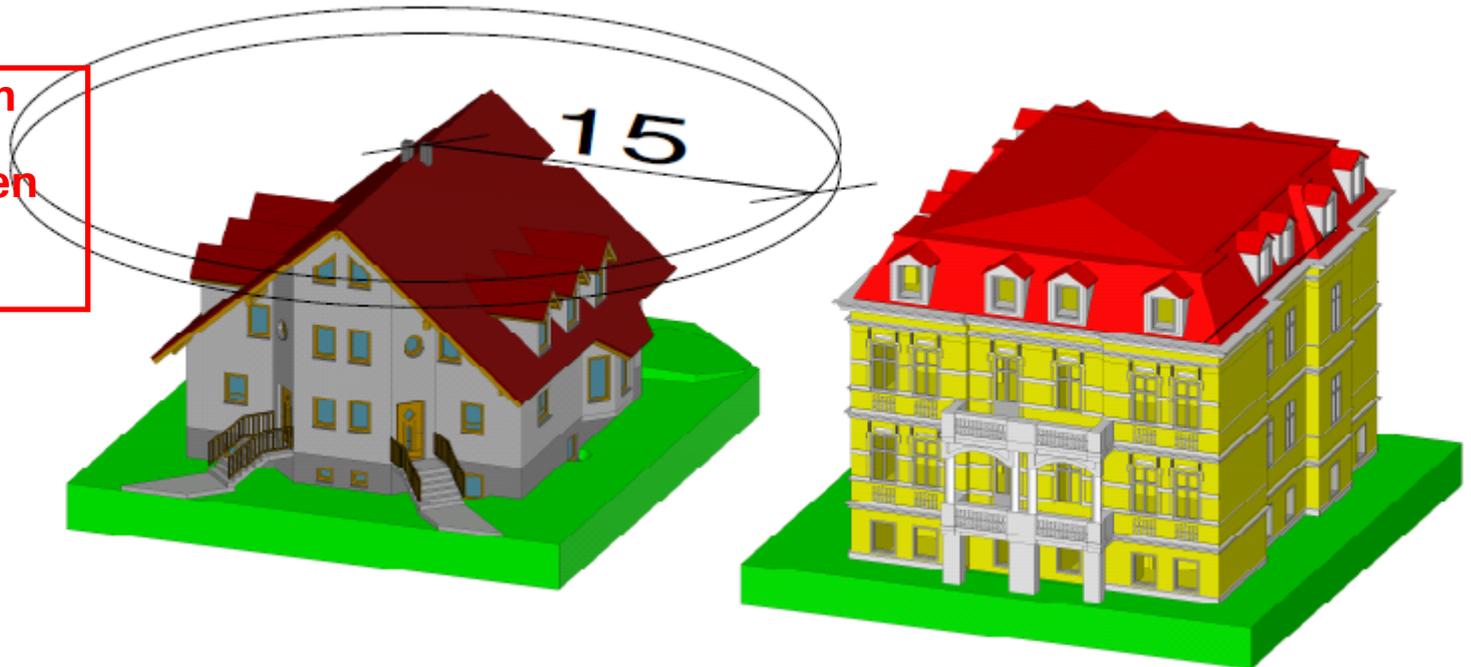
- b) von mehr als 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 Meter und 30 Zentimeter haben;



§ 19 Ableitbedingungen für Abgase

2. bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem **Umkreis von 15 Meter** die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 Meter überragen; der Umkreis vergrößert sich um 2 Meter je weitere angefangene 50 Kilowatt bis auf höchstens 40 Meter.

Im Umkreis von 15 m
OK Lüftungsöffnungen
1 m überragen



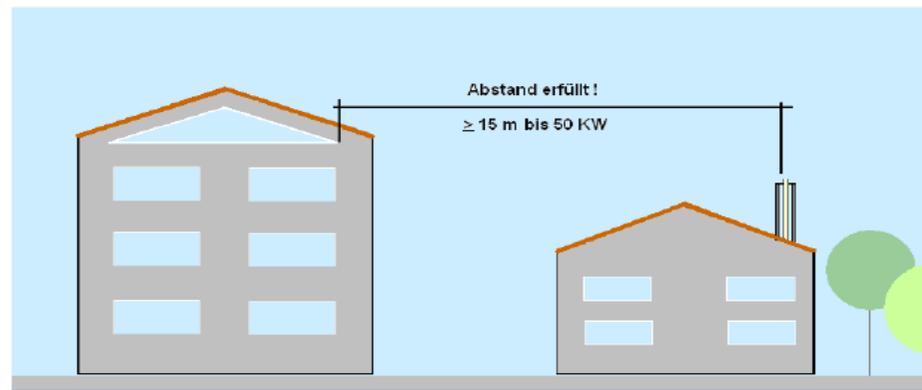
- ➔ Im eigenen Gebäude
- ➔ In benachbarten Gebäuden

BlmschV 1.Februar 2001 § 19
Austrittsöffnungen bei festen Brennstoffen
Höhe über Dach

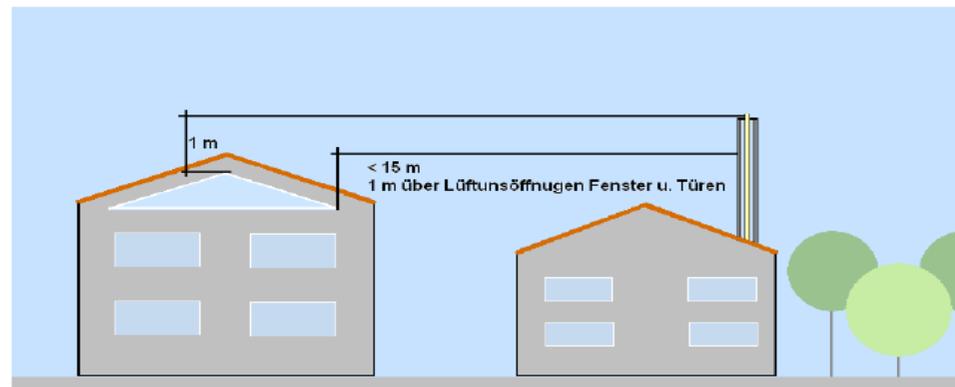
§ 19 Absatz 2

Die Austrittsöffnungen von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem 22. März 2010 errichtet oder wesentlich geändert werden, müssen

- bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenster oder Türen um mindestens 1 Meter überragen; der Umkreis vergrößert sich um 2 Meter je weitere angefangene 50 Kilowatt bis auf höchstens 40 Meter.



> 50 KW
der Umkreis vergrößert sich um 2 Meter je weitere angefangene 50 Kilowatt bis auf höchstens 40 Meter.



Ausnahmen und Erfahrungen?

- Gemäß §22 sind Ausnahmen bei Unverhältnismäßigkeit, auf Antrag, möglich.
- Die langjährigen Erfahrungen in Bayern mit dieser Regelung sind gut.
- Nachbarschaftsbeschwerden können vermieden werden. Es wird Planungssicherheit geschaffen.
- Einheitliche Regelungen für alle Bundesländer.
- Am First platzierte Schornsteine schaffen eine gute Unterdrucksituation.
- Statiksets ermöglichen auch bei ungünstigen Schornsteinstellungen größere Höhen über Dach.